



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Statistik BFS**

# **Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung**

**Wegleitung für das Erstellen der Statistikmeldungen an das  
Bundesamt für Statistik ab 1.1.2009**

Scheidung  
Ehetrennung  
Ungültigerklärung  
Klageabweisung

Ausgabe: Dezember 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Lieferung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS)</b> .....	<b>3</b>
3.1	Drei mögliche Datenlieferungsarten.....	3
3.2	Survey eScheidung .....	4
<b>4</b>	<b>Wichtige Änderungen am Formular 2009 gegenüber 2007</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Inhalt der Meldungen</b> .....	<b>5</b>
5.1	Allgemeines.....	5
5.2	Gegenstand und Zuständigkeit .....	5
5.3	Inhalt der Datenlieferung.....	6
5.4	Termine .....	6
<b>6</b>	<b>Erklärungen zum Fragebogen</b> .....	<b>6</b>
6.1	Fragen im Kopfteil des Formulars.....	6
6.2	Frage 1: Datum von Rechtshängigkeit und Urteil .....	6
6.3	Frage 2: Personalien.....	7
6.4	Frage 3: Urteil und spezielle Begleitumstände .....	8
6.5	Frage 4: Urteilsgrund bei Scheidung .....	8
6.6	Frage 5: Gemeinsames Begehren / Klage.....	8
6.7	Frage 6: Kinder .....	8
<b>Anhang</b>	.....	<b>10</b>

# 1 Einleitung

Die Statistik der gerichtlichen Auflösungen von Ehen basiert auf den Meldungen der schweizerischen Gerichte. Sie stellt wichtige Grundlagen für die Bevölkerungswissenschaft und für die Familienforschung bereit und bildet einen Ausgangspunkt für die Beurteilung verschiedener Aspekte der Bevölkerungs- und Familienpolitik. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der laufenden Bevölkerungsstatistik.

Die Ergebnisse der Meldungen der rund 160 Meldestellen werden periodisch veröffentlicht und tragen so zur Lösung von Planungsaufgaben in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bei. Professionelle und nichtprofessionelle Benutzerinnen und Benutzer werden kompetent und zielgerichtet über die Ergebnisse der Statistik der gerichtlichen Auflösungen von Ehen informiert.

# 2 Rechtsgrundlagen

Alle Statistiken des Bundes basieren auf dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG).

Gestützt auf Artikel 5, Abs. 1 und Artikel 6, Abs. 1 des BStatG erliess der Bundesrat am 30. Juni 1993 die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Darin überträgt der Bundesrat dem BFS u.a. die Aufgabe, die Statistiken der gerichtlichen Auflösungen und Trennungen von Ehen zu führen.

Die Meldungen an das BFS haben ohne Ausnahme in anonymer Form zu erfolgen. Das bedeutet, dass weder der Name noch die Adresse (Name der Strasse und Hausnummer) der von einer gerichtlichen Auflösung ihrer Ehe betroffenen Personen erhoben werden. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Das Bearbeiten der Daten und das Veröffentlichen der Ergebnisse unterliegen dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

Für die Erhebung der gerichtlichen Auflösung von Ehen besteht eine Auskunftspflicht, womit die Gewähr für Vollerhebungen gegeben ist. Zur Auskunftspflicht gehört auch die Beantwortung von Rückfragen im Zusammenhang mit dem Bereinigen von Qualitätsmängeln. Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterstützen das BFS bei der Durchsetzung der Meldepflicht.

# 3 Lieferung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS)

## 3.1 Drei mögliche Datenlieferungsarten

Jedes meldepflichtige Gericht kann zwischen verschiedenen Formen der Datenlieferung wählen:

### 1 Direkte Datenerfassung im Internet

Diese neue Erfassungsmethode kann seit Januar 2007 genutzt werden. Sie erfüllt Artikel 6, Abs. 2 des BStatG, gemäss welchem die Erhebung in der Form zu erfolgen hat, welche den Verpflichteten möglichst geringe administrative Umtriebe auferlegt. In Punkt 3.2. wird detailliert darauf eingegangen.

### 2 Direkte elektronische Lieferung (ftp)

Voraussetzung für diese Datenlieferungsform ist das Einhalten des im BFS-Dokument „Schnittstellenbeschreibung für Gerichte“ beschriebenen Verfahrens. Das Bundesamt für Statistik schliesst vor der definitiven elektronischen Übermittlung mit jedem Datenlieferanten eine Rahmenvereinbarung ab.

### 3 Zustellen der mit Schreibmaschine ausgefüllten oder mittels PC angedruckten BFS-Papierformulare per Post.

Diese Form der Datenlieferung sollte nur von Gerichten mit sehr wenigen Urteilen gewählt werden.

**Handschriftlich ausgefüllte Formulare sind unerwünscht.** Sie können nur dann angenommen werden, wenn sie das elektronische Einlesen der Formulare nicht behindern. Voraussetzung hierfür ist eine sehr klare und schreibmaschinenähnliche Blockschrift.

### **3.2 Survey eScheidung**

Wir haben uns für diese Erfassungsmethode entschieden, da sie sowohl den Meldestellen als auch dem BFS die Aufgabe erleichtert.

eScheidung funktioniert nach folgendem Prinzip:

- 1 Die Meldestelle öffnet die Internetseite von eScheidung:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen\\_quellen/e\\_survey.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/e_survey.html) -> eScheidung.
- 2 Jede Meldestelle erhält einen Benutzernamen und ein Passwort, mit denen sie sich einloggen und die Formulare ausfüllen kann.
- 3 Sind die Formulare ausgefüllt, können die Daten mittels Mausklick validiert und direkt an das BFS übermittelt werden.

Bei Bedarf kann die Meldestelle die ausgefüllten Formulare ausdrucken oder im PDF-Format abspeichern.

## **4 Wichtige Änderungen am Formular 2009 gegenüber 2007**

- Die Numerierung der Urteile (Belegnummer) fällt weg.
- Die bisherigen Fragen 6. Vereinbarung, 7. Berufliche Vorsorge und 8. Nachehelicher Unterhalt fallen weg.
- Die bisherigen Fragen 3. Gemeinsames Begehren/ Klage und 5. Urteilsgrund werden nur noch bei Urteil auf Scheidung erhoben, die Frage zur Prozessüberweisung (Teil der bisherigen Frage 4) fällt weg.
- Die Reihenfolge innerhalb der Frage Gemeinsames Begehren/Klage hat geändert.
- Bei der Frage zur Zuteilung der elterlichen Sorge gibt es eine explizite Antwortmöglichkeit 'gemeinsam', die Antwortmöglichkeit 'andere' soll gewählt werden, wenn keine Zuteilung durch den Scheidungsrichter erfolgt.

## 5 Inhalt der Meldungen

### 5.1 Allgemeines

Die Meldestellen haben dem BFS Angaben gemäss der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 zu liefern. Können nicht alle Fragen mit den im Rahmen der übrigen Aufgaben der Meldestellen vorliegenden Informationen beantwortet werden, sind entsprechend geeignete Ausweise oder Unterlagen beizuziehen bzw. Rückfragen bei den betroffenen Personen vorzunehmen.

Das BFS stellt den Datenlieferanten die notwendigen Meldeunterlagen zur Verfügung: Formulare<sup>1</sup> und vorfrankierte Briefumschläge. Dieses Material wird Ende Jahr für das Folgejahr zugesandt. Für die Datenerfassung via Internet erhalten die Meldestellen die nötigen Informationen, um sich im Survey eScheidung einloggen zu können (Benutzername, Passwort, ...).

### 5.2 Gegenstand und Zuständigkeit

#### Welche Urteile sind dem BFS zu melden?

- Scheidungen
- Ehetrennungen
- Ungültigerklärungen einer Ehe
- Klageabweisungen

#### Zuständigkeit für die Meldung an das BFS:

- **Standardfall:** Das von einem Gericht ausgesprochene Urteil ist in allen Teilen rechtskräftig geworden (Urteil und Zuteilung der elterlichen Sorge): Die Meldung des Urteils an das BFS erfolgt durch jenes Gericht, das das in allen Teilen rechtskräftig gewordene Urteil ausgesprochen hat.
- **Erster Spezialfall:** Das von einer ersten oder von einer zweiten Gerichtsstanz ausgesprochene Urteil wird in keinem Teil rechtskräftig: Keine Meldung an das BFS.
- **Zweiter Spezialfall:** Das von einer ersten oder von einer zweiten Gerichtsstanz ausgesprochene Urteil wird bezüglich der Auflösung der Ehe bzw. Trennung (Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung) rechtskräftig, nicht aber bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge. Die Meldung an das BFS erfolgt:
  - zunächst durch jenes Gericht, das ein rechtskräftiges Urteil (Scheidung, Trennung, Ungültigkeitserklärung) ausgesprochen hat;
  - später durch jenes Gericht, das ein rechtskräftiges Urteil bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge ausgesprochen hat.

Jede Gerichtsstanz füllt das Meldeformular vollständig aus bzw. meldet bei elektronischer Lieferung alle Angaben gemäss dem Dokument „Schnittstellenbeschreibung für Gerichte“. Das BFS fügt die rechtskräftig gewordenen Teilmeldungen intern zum gültigen Gesamturteil zusammen.

---

<sup>1</sup> Bitte die Formulare nicht falten.

### 5.3 Inhalt der Datenlieferung

Ein grosser Teil der Fragen ist durch Ankreuzen zu beantworten. Werden die Formulare nicht im Internet erfasst, so müssen sie elektronisch eingelesen werden, was erfordert, dass die Angaben (Zahlen, Texte, Kreuze) präzise in die dafür vorgesehenen Felder gesetzt werden. Bitte die Formulare – sofern sie nicht elektronisch übermittelt werden – nur mit schwarzer Farbe andrucken oder ausfüllen.

- Alle Felder, die aufgrund des Falles eine Angabe enthalten müssen, sind auszufüllen.
- Alle Felder, die nicht zu beantworten sind, bleiben leer.
- Die zwei Felder „Zahl der zugeteilten Kinder“ und „Zahl der lebendgeborenen Kinder dieser Ehe“ werden, falls die Antwort „Null“ bzw. „Keine“ ist, mit der entsprechenden Angabe „0“ ausgefüllt.

### 5.4 Termine

Die vollständigen Meldungen sind dem BFS in der Regel **monatlich** zuzustellen. In besonderen Fällen kann das BFS mit einzelnen Gerichten abweichende Vereinbarungen treffen, vor allem bei der elektronischen Übermittlung oder bei der Übermittlung via Internet.

## 6 Erklärungen zum Fragebogen

### 6.1 Fragen im Kopfteil des Formulars

- **Nr., Instanz und Name des Gerichts:**

Diese Angaben werden vom BFS geliefert.

Bei der Erfassung via Internet werden diese Felder automatisch ausgefüllt. Gerichte, die die Formulare via PC andrucken oder mit Schreibmaschine ausfüllen, erhalten die Erhebungsformulare mit den vom BFS eingedruckten Angaben.

*Besonderheit des Gerichtsnamens:*

Aus verarbeitungstechnischen Gründen wird nur die Kurzform (Ortschaft bzw. die Region) als Name verwendet, z.B. Zürich OG anstelle von „Obergericht Zürich“. Die Unterscheidung zwischen zwei Gerichten mit demselben Namen erfolgt durch die Unterscheidung via das Merkmal Instanz.

- **Abteilung:** Dieses Feld bleibt immer **leer**, wenn ein Gericht keine internen Abteilungen kennt oder wenn es dem BFS die Urteile nur über eine zentrale Dienststelle zustellt.
- **Prozess-Nr.:** Angabe gemäss den Gerichtsakten.
- **Telefon- und Faxnummer:** Diese Angaben dienen ausschliesslich der Vereinfachung der Kommunikation zwischen dem BFS und den Meldestellen bei Rückfragen und Unstimmigkeiten. Bei der Erfassung via Internet werden diese Felder automatisch ausgefüllt.

### 6.2 Frage 1: Datum von Rechtshängigkeit und Urteil

- **Eintritt Rechtshängigkeit:** Angaben nur in Zahlen und achtstellig.

*Beispiel:* 9. Januar 78 -> 09.01.1978

Das Gericht gibt das Eingangsdatum des Antrags beim Gericht oder das Datum des an den Friedensrichter adressierten Schlichtungsbegehrens an (falls eine

Schlichtung stattgefunden hat), ohne dabei das tatsächliche Einsende- oder Eingangsdatum des Schlichtungsbegehrens zu berücksichtigen.

- **Urteil (Datum der Rechtskraft):** Angaben nur in Zahlen und achtstellig, *Beispiel:* 9. Januar 78 -> 09.01.1978  
Bei Teilrechtskraft trägt jede Instanz das Datum ein, an dem ihr (Teil-) Urteil rechtskräftig geworden ist.

### 6.3 Frage 2: Personalien

- **Ort der Trauung:** Name des Zivilstandsamtes, das die Heirat in das Eheregister eingetragen hat.
- **Datum der Trauung:** Angabe nur in Zahlen und achtstellig. *Beispiel:* 3. Februar 95 -> 03.02.1995
- **Wohnsitz der beiden Parteien bei Klageeinreichung:** Name der Wohngemeinden der beiden Ehegatten.

Politische Gemeinde: Es sind nur selbständige Gemeinden anzugeben, keine Stadtteile oder Dörfer bzw. Weiler, die Teile einer politischen Gemeinde sind. In der Regel gilt als Wohngemeinde jene Gemeinde, die die Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungsbewilligung) ausgestellt hat. Wochenaufenthalter sind der Gemeinde gemäss Niederlassungsbewilligung zuzuordnen.

Das BFS stellt den Gerichten die Liste der aktuell gültigen Namen der politischen Gemeinden in elektronischer Form zur Verfügung. Bei elektronischer Erfassung kann die entsprechende Gemeinde aus einer Liste gewählt werden. Via Internet erscheint die Gemeindeliste automatisch.

Informationen zum Amtlichen Gemeindeverzeichnis stehen auf dem Portal Statistik Schweiz des BFS zur Verfügung:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem\\_liste/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem_liste/01.html)

Die Nomenklatur der Gemeinden ist unter der folgenden Adresse zu finden:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem\\_liste/03.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/gem_liste/03.html)

**Wenn Wohnsitz im Ausland:** Angabe des Wohnstaates; keine Städte oder Regionen.

Das BFS stellt den Gerichten die Liste der aktuell gültigen Namen der ausländischen Staaten in elektronischer Form zur Verfügung. Bei elektronischer Erfassung kann das entsprechende Land aus einer Liste gewählt werden. Via Internet erscheint die Länderliste automatisch.

Die Nomenklatur der Staaten ist auf dem Portal Statistik Schweiz des BFS unter der folgenden Adresse zu finden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/s/g/02.html>

- **Geburtsdatum der Ehegatten:** Angaben nur in Zahlen und achtstellig. *Beispiel:* 9. Januar 78 -> 09.01.1978
- **Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten vor der Heirat und zum Zeitpunkt des Urteils:** Angabe des Staates, keine Gemeinden. Wenn staatenlos, früheren Staat angeben wenn bekannt, sonst „Staatenlos“.

Das BFS stellt den Gerichten die Liste der aktuell gültigen Namen der ausländischen Heimatstaaten zur Verfügung (siehe oben, unter „Wohnsitz im Ausland“). Bei elektronischer Erfassung kann das entsprechende Land aus einer Liste gewählt werden. Via Internet erscheint die Länderliste automatisch.

- **Zivilstand vor der Heirat:**

- Wenn ledig, verwitwet, geschieden, anderer, aufgelöste Partnerschaft: entsprechendes Feld ankreuzen; der Zivilstand „anderer“ darf nur angekreuzt werden, wenn jemand vor der Eheschliessung unverheiratet war als Folge der Ungültigerklärung einer früheren Ehe oder der Verschollenerklärung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin.
- Unbekannt: Dieses Feld ist für Fälle vorbehalten, bei denen diese Frage aus den verfügbaren Unterlagen nicht beantwortet werden kann.

#### 6.4 Frage 3: Urteil und spezielle Begleitumstände

- Urteil: zutreffendes Urteil ankreuzen.
- Spezielle Begleitumstände:
  - Vertretung des Kindes: Ankreuzen, wenn das Gericht die Vertretung eines Kindes im Prozess durch einen Beistand anordnet (Art. 146 ZGB).

Besonderheiten:

- Wenn Urteil Scheidung: Alle weiteren Fragen 4 bis 6 sind zu beantworten.
- Wenn Urteil Ehetrennung: Nur die Frage 6 Kinder ist zu beantworten.
- Wenn Urteil Ungültigerklärung: Nur die Frage 6 Kinder ist zu beantworten.
- Wenn Urteil Klageabweisung: Es sind keine weiteren Fragen zu beantworten.

*(Bei der Erfassung via Internet werden die nicht relevanten Fragen automatisch maskiert.)*

#### 6.5 Frage 4: Urteilsgrund bei Scheidung

Zutreffenden ZGB-Artikel ankreuzen (111, 112, 114, 115). Da nur ein Urteilsgrund vorliegen kann, darf auch nur ein Feld angekreuzt werden.

#### 6.6 Frage 5: Gemeinsames Begehren / Klage

Ankreuzen, wer die Klage eingereicht hat, d.h. zu Beginn der Rechtshängigkeit. Dabei ist es unwesentlich, ob die einseitig eingereichte Klage in ein gemeinsames Begehren übergeht.

#### 6.7 Frage 6: Kinder

**Zur Erinnerung: Es geht hierbei nur um minderjährige Kinder.**

- **Zuteilung der elterlichen Sorge:** nur beantworten, wenn mindestens ein Kind zugeteilt wurde (sonst einfach 0 bei „Zahl der zugeteilten Kinder“ eintragen). Allgemein: 1. Kind = ältestes Kind, ..., 6. Kind = sechstältestes Kind; siebte und weitere Kinder bleiben unberücksichtigt.

Zuteilung: zutreffendes Feld ankreuzen, mögliche Angaben:

- der Mutter und dem Vater **gemeinsam**
- **der Mutter** allein
- **dem Vater** allein
- **andere:** Entzug der elterlichen Sorge

Geburtsdatum: Angabe nur in Zahlen und achtstellig.

*Beispiel:* 9. August 93 -> 09.08.1993

Geburtsort: zutreffendes Feld ankreuzen (es kann nur ein Feld pro Kind angekreuzt werden).

- **Zahl der zugeteilten Kinder:** Zutreffende Anzahl eintragen (wenn keine ->0).
- **Zahl der lebendgeborenen Kinder dieser Ehe:** Zutreffende Anzahl eintragen (wenn keine -> 0).

## Anhang

### A1 Liste der Unterlagen zur Unterstützung der Arbeit der Gerichte

Es stehen verschiedene Unterlagen zur Verfügung, die die Datenerfassung erleichtern sollen. Unter Punkt A1.1 und A1.2 werden diese Unterlagen kurz kommentiert.

#### *A11 Die Liste der Zivilstandskreise*

Dieses Verzeichnis dient in erster Linie der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, Zivilstandsämtern und Gemeindeverwaltungen. Es wird seit 2008 vom Bundesamt für Justiz geführt. Das Verzeichnis kann auf der EJPD-Site heruntergeladen werden:

[http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref\\_zivilstand/ref\\_dokumentation.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_zivilstand/ref_dokumentation.html)

#### *A12 Die Schnittstellenbeschreibung für Gerichte für die Realisierung der elektronischen Datenübermittlung*

Für jene Gerichte, die ihre Daten dem BFS direkt auf elektronischem Weg übermitteln, ist eine Beschreibung verfügbar, die alle nötigen Informationen enthält. Für Fragen dazu wenden Sie sich an:

Stefan.Baumgartner@bfs.admin.ch

### A2 Dienstleistungen für Datenlieferanten

#### *A21 Gerichtsurteile nach Art des Urteils und Gericht*

Das BFS stellt jährlich nach Abschluss eines Statistikjahres oder gemäss dem aktuellen Stand während eines laufenden Jahres die Zahl der gültig eingegangenen Urteile über die gerichtlichen Auflösungen von Ehen, getrennt nach jedem einzelnen Gericht, zusammen.

Im Jahr 2008 z.B. wurden von den rund 160 Gerichten insgesamt gemeldet:

14'299	Scheidungen
7	Ungültigerklärungen von Ehen
114	Ehetrennungen
53	Klageabweisungen
<b>Total</b>	<b>14'473 Urteile</b>

#### *A22 Andere Auswertungen*

1998 wurde der Informationsdienst des BFS erweitert. Insbesondere ist es möglich, den Gerichten Auswertungen über die räumliche Verteilung ihrer Urteile und über die soziodemografische Struktur der von einem Urteil betroffenen Paare zu liefern.

Viele statistische Ergebnisse über die Auflösung von Heiraten sind auf dem Portal Statistik Schweiz des BFS unter der folgenden Adresse zu finden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06.html>

Für Fragen über Sonderauswertungen wenden Sie sich an:

[info.dem@bfs.admin.ch](mailto:info.dem@bfs.admin.ch)